Hochschule Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

39. Jahrgang - 07. Juni 2011 - Nr. 13

Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Auswahlverfahrenssatzung)

vom 19. Mai 2011

Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Auswahlverfahrenssatzung)

vom 19. Mai 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) und aufgrund von § 23 Abs. 3 der Vergabeverordnung NRW (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 6. April 2010 (GV.NRW. S. 236) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren):
 - die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs.
 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
 - 2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind,
 - 3. die Quote nach § 24 Abs. 2 VergabeVO NRW für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, sowie
 - 4. die Ausschlussfrist.
- (2) Die Studiengänge gemäß Abs. 1 ergeben sich aus der Verordnung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen für das jeweilige erste Fachsemester bzw. in den jeweiligen höheren Fachsemestern.

§ 2 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW).
- (2) Besteht bei der Auswahl gemäß Absatz 1 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Fachbereiche können im Rahmen und nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag für die von ihnen angebotenen Studiengänge durch Satzungen von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 3 Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Die Quote nach § 24 Abs. 2 VergabeVO NRW beträgt 4 vom Hundert.

§ 4

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.
- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze in höheren Fachsemestern vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 5 Ausschlussfrist

Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für den Zulassungsantrag und 31.07. für nachzureichende Unterlagen).*

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 4. Mai 2011

Lemgo, den 19. Mai 2011

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Die Frist 31.07. für nachzureichende Unterlagen gilt nur noch für Masterstudiengänge. Für Bachelorstudiengänge gilt gemäß Art. 1 Nr. 5 c) der Vierten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 19. Mai 2011 (GV.NRW. S. 275) für das Wintersemester der 24.07. als Ende der Nachreichungsfrist für Unterlagen!

^{*} Achtung wichtiger Hinweis zu § 5: